

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022



| WindSeeG 23 Regierungsentwurf vom 06. April 2022 | Formulierungsvorschlag | Erklärung |
|---|---|--|
| <p>Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften – B. Lösung (S.3): (...) Mit der Erhöhung der Ausbauziele ist eine weitgehende Nutzung der absehbaren Potenziale für die Windenergie auf See in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone verbunden. Die Windenergie auf See soll wesentlich dazu beitragen, dass die Stromversorgung in Deutschland innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Zudem ermöglicht der mit diesen neuen Zielen deutlich beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern.</p> | <p>Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften – B. Lösung (S.3): (...) Mit der Erhöhung der Ausbauziele ist eine weitgehende Nutzung der absehbaren Potenziale für die Windenergie auf See in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone verbunden. Die Windenergie auf See soll wesentlich dazu beitragen, dass die Stromversorgung in Deutschland innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Zudem ermöglicht der mit diesen neuen Zielen deutlich beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Um die neu gesetzten Ausbauziele erreichen zu können, muss außerdem die Europäische Wertschöpfungskette nachhaltig entwickelt werden. Hierfür wird eine Qualifizierungsoffensive und auf nationaler Ebene die Einbindung der maritimen Industrie erforderlich sein.</p> | <p>Auf dem „North Sea Summit“ trafen sich am 18. Mai 2022 in Esbjerg die Staats- und Regierungschefs und die Energieminister Deutschlands, Dänemarks, der Niederlande und Belgiens. Die Energieminister der 4 Nordseeanrainerstaaten unterzeichneten eine Kooperation für Offshore-Windenergie und grünen Wasserstoff, in der sie sich verpflichten, bis 2030 65 GW und bis 2050 150 GW Windenergie auf See zu errichten. Das entspricht einer Verzehnfachung der heutigen Erzeugungskapazität bis 2050 allein in der Nordsee und auch der Ostsee-Ausbau benötigt stabile Zulieferstrukturen, die wesentlich aus KMU bestehen, die mit Industrieunternehmen, häufig global ausgerichtet zusammenarbeiten müssen, um diese Zielstellung realisieren zu können. Mit dem dänischen Energieminister unterzeichnete Bundesminister Habeck eine bilaterale Absichtserklärung in welcher beide Länder vereinbaren, künftig eng im Bereich grüner Wasserstoff (20 GW bis 2030) und der Entwicklung grenzüberschreitender Infrastruktur zusammenzuarbeiten. Investitionen und politische Entscheidungen allein bauen keine Windkraftwerke auf See.</p> |

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|--|--|---|
| <p>[...] Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p> <p>[...] Für zentral voruntersuchte Flächen erfolgt der Zuschlag in der Ausschreibung an den Bieter mit dem geringsten anzulegenden Wert für einen Differenzvertrag (Contracts-for-Difference) mit zwanzigjähriger Laufzeit.</p> | <p>[...] Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p> <p>[...] Für zentral voruntersuchte Flächen erfolgt der Zuschlag in der Ausschreibung an den Bieter mit dem geringsten anzulegenden Wert für einen Differenzvertrag (Contracts-for-Difference) mit zwanzigjähriger Laufzeit und entsprechend der Punkteanzahl anhand von Nachhaltigkeitskriterien auf Basis der eingereichten Projektbeschreibung. Ab 2030 wird ein Inflationsausgleich eingeführt.</p> | <p>Beide Modelle haben einen kostensenkenden Charakter, der für eine nachhaltige Zulieferindustrie eine große Herausforderung darstellt, da in Deutschland kein Konzept wie ein „Sector Deal“ oder eine Industrieplanung, oder sonstiger nationaler Wertschöpfungsvorgaben („Local Content“) gefordert wird. Diesem Wettbewerbsnachteil der deutschen Zulieferindustrie kann durch qualitative Kriterien begegnet werden, wenn die kosteneffiziente Zielerreichung bis 2030 und danach ein Ergebnis dieser Novelle sein sollen. In diesem Fall sind Projektbeschreibungen, die Qualitätskriterien rechtssicher und messbar gestalten erforderlich. Es ist nicht zumutbar eine Kostenabschätzung bis zum Jahr 2040/50 realistisch vorzunehmen, daher muss ein Inflationsausgleich ab 2030 eingeführt werden.</p> |
| <p>Für nicht zentral voruntersuchte Flächen erfolgt die Vergabe anhand qualitativer Kriterien, worunter ein Gebot für eine Zahlung fällt, an den Bieter mit der höchsten Punktzahl. Die Kriterien neben der Zahlung sind der Energieertrag, der umfassendste Abschluss von Stromdirektabnahmeverträgen (Power Purchase Agreements, PPAs), die mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundene Schallbelastung und Versiegelung des Meeresbodens und die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter.</p> | <p>[...] Für nicht zentral voruntersuchte Flächen erfolgt die Vergabe anhand qualitativer Kriterien, worunter ein Gebot für eine Zahlung fällt, an den Bieter mit der höchsten Punktzahl. Die Kriterien neben der Zahlung sind der Energieertrag, der umfassendste Abschluss von Stromdirektabnahmeverträgen (Power Purchase Agreements, PPAs), die beste CO2-Bilanz (alternativ: Öko- und Nachhaltigkeitsbilanz bzw. Nachhaltigkeits-Engagement) die mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundene Schallbelastung und Versiegelung des Meeresbodens und die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter und sonstiger austauschbarer Service-Teile der Windenergieanlagen auf See entlang der Wertschöpfung. Die Wertschöpfungskette</p> | <p>Die geplante Anzahl von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden, kann eine Alternative sein, sollte die Messbarkeit oder Rechtssicherheit der CO2-Bilanz in Frage gestellt werden. Allerdings ist das vorgeschlagene CO2-Kriterium (Produktlebenszyklus-CO₂-Fußabdruck) prioritär und wie bereits vorgelegt auch messbar. Ein weiteres wichtiges Element für qualitative Kriterien kann, in Anlehnung an die Niederlande, der Innovationsgehalt eines Projektes sein.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | <p>bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und Anlagen und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, 2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und 3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers. | <p>Lieferkettengesetz</p> |
| <p>Die Einnahmen aus den Zahlungen bei den nicht zentral voruntersuchten Flächen fließen zu 70 Prozent in die Offshore-Netzumlage, zu 20 Prozent in den Naturschutz und zu 10 Prozent in die umweltschonende Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen. Dadurch leistet die Einführung der Zahlung einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten und erhöht die Akzeptanz des Ausbaus, indem Belange des Naturschutzes und der Fischerei gestärkt werden.</p> | <p>Die Einnahmen aus den Zahlungen bei den nicht zentral voruntersuchten Flächen fließen zu 50 Prozent in die Offshore-Netzumlage, zu 10 Prozent in den Naturschutz und zu 20 Prozent in erforderliche Infrastrukturmaßnahmen (Bsp. Hafen-Modernisierung) und zu 20 Prozent in eine Qualifizierungsoffensive der Zulieferindustrie für die Windenergie auf See einschließlich der maritimen Industrie im Kontext der Offshore-Wind Wertschöpfung. Dadurch leistet die Einführung der Zahlung einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten und erhöht die Akzeptanz des Ausbaus über Beschäftigung, Nachhaltigkeit und indem Belange des Naturschutzes gestärkt werden.</p> | <p>Die generierten Einnahmen sollten dem Zweck des Gesetzes folgen und sind ungeeignet, um weniger zukunftsweisende Industriezweige wie beispielsweise die Fischerei zu finanzieren. Hierfür gibt es andere Wege, die nicht in den Verantwortungsbereich der Windindustrie auf See fallen. Ko-Nutzung z.B. kann hier vorteilhafter sein.</p> <p>Die Beteiligung an der Offshore-Netzumlage ist sinnvoll, um den Verbraucher bestmöglich von Kosten durch die lang aufgeschobene Energiewende zu entlasten. , Verbraucher haben bereits die EEG-Umlage geschultert und sind nicht unnötig zu belasten, auch um so die Akzeptanz zu fördern. Die Verwendung der Einnahmen für den Naturschutz orientiert sich am aktuellen Stand Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie</p> <p>Es gilt die Resilienz und</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | Realisierungswahrscheinlichkeit der Offshore-Wind-Ausbauziele zu ermöglichen. |
| F. Weitere Kosten S.11 | Ergänzung Die erforderlichen Mittel (im Fall eines Sprinterprogramms aufbauend auf der geprüften EU-konformen marktnahen Systematik von H2Global für 2 Gigawatt auf See erzeugten „grünen“ Wasserstoff schätzungsweise mindestens 64 EUR pro Megawattstunde) für einen schnellen Markthochlauf mittels eines CfD-Rahmens sollten im Haushalt 2023 vergleichbar mit dem aktuellen Modell von H2Global zum Import von „grünem“ Wasserstoff zur Verfügung stehen. | |
| Inhaltsübersicht Teil 3 Ausschreibungen Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen § 14 Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie § 15 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen | Inhaltsübersicht Teil 3 Ausschreibungen Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen § 14 Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie § 15 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen §15a Nachhaltigkeit und industrielle Wertschöpfung | |
| Teil 4 Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms § 50 Einvernehmensregelung § 51 Umweltverträglichkeitsprüfung | Teil 4 Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms § 50 Einvernehmensregelung § 51 Umweltverträglichkeitsprüfung | |

| | | |
|---|--|--|
| | | |
| Teil 1 | | |
| Allgemeine Bestimmungen | | |
| § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes | | |
| (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen auszubauen. | (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und der industriepolitischen Entwicklung der Europäischen Wertschöpfungskette die Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt, des Arbeits- und Umweltschutzes sowie der Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne einer resilienten Energieerzeugung und -versorgung auszubauen. Die Wertschöpfungskette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und Anlagen und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst 1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, 2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und 3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers. | Es gilt die Resilienz und Realisierungswahrscheinlichkeit der Offshore-Wind-Ausbauziele im geplanten zeitlichen Rahmen zu ermöglichen. |
| (3) Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. | (3): Eine vollständige, europäische Wertschöpfungskette (F&E, Projektplanung, industrielle Fertigung, Installation, Betrieb, Service, Repowering und Rückbau), die Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnung sowie Offshore-Anbindungsleitungen inklusive dazu notwendiger maritimer Anlagen und | |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Ausrüstungen nachhaltig und kosteneffizient ausbaut, liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> | |
| <p>§ 5 Gegenstand des Flächenentwicklungsplans Bei der Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 zu berücksichtigen.</p> | <p>Bei der Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse an Klimaschutz und einer vollständigen, europäischen Wertschöpfungskette, die Windenergieanlagen auf See und Sonstige Energiegewinnung sowie Offshore-Anbindungsleitungen inklusive dazu notwendiger maritimer Infrastrukturen und Zulieferindustrieweige neben der Windindustrie nachhaltig und kosteneffizient ausbaut und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 zu berücksichtigen.</p> | |
| <p>(3) Der Flächenentwicklungsplan kann für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen. Der Flächenentwicklungsplan kann Festlegungen nach Satz 1 auch für Leitungen oder Kabel treffen, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen.</p> | <p>(3) „Der Flächenentwicklungsplan kann im Falle des Vorhandenseins eines realistischen Vergütungsmodells sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten festlegen und räumliche sowie technische Vorgaben für sonstige Energiegewinnungsanlagen, für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus diesen abführen, und deren Nebenanlagen machen. (...)“</p> | <p>Erläuterung: Mit dem dänischen Energieminister unterzeichnete Bundesminister Habeck eine bilaterale Absichtserklärung, in welcher beide Länder vereinbaren, künftig eng im Bereich grüner Wasserstoff (20 GW Produktionskapazität bis 2030) und der Entwicklung grenzüberschreitender Infrastruktur zusammenzuarbeiten.</p> |

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 15 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen Die Ausschreibungsbedingungen nach den §§ 30 bis 35a, 55 und 55a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind anzuwenden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln. Hierbei tritt für die Ausschreibungen nach Abschnitt 5, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils an die Stelle der Bundesnetzagentur.</p> | <p>§ 15 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen Die Ausschreibungsbedingungen nach den §§ 30 bis 35a, 55 und 55a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind anzuwenden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln. Hierbei tritt für die Ausschreibungen nach Abschnitt 5, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils an die Stelle der Bundesnetzagentur. Die Ausschreibungsbedingungen müssen nachhaltige Kriterien sein, die durch Gesetze und Rechtsvorschriften, sowie in einschlägigen regionalen Branchentarifverträgen normierten Standards enthalten. Die einschlägigen Tarifverträge sind in den jeweiligen Ausschreibungen aufzulisten und online zur Verfügung zu stellen. Aufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige sowie zuverlässige Unternehmen vergeben werden.</p> | <p><i>Hinweis:</i> <i>Gemäß Art. 18 Abs. 2 RL 2014/24/EU sind auf nat. Ebene nicht nur gesetzliche Bestimmungen, sondern auch einschlägige Tarifverträge zu berücksichtigen. Auf letztere stellt auch das Übereinkommen Nr. 94 der ILO ab, welches in Art. 2 die Verpflichtung normiert, bei der öff. Auftragsvergabe in dem betr. Sektor die in regionalen TV normierten Standards bzgl. Entlohnung, Arbeitszeit und sonstigen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, sofern sie auf einen wesentlichen Teil der AG und der AN des betr. Berufes oder der betr. Industrie Anwendung finden. Übereinkommen</i></p> |
| | <p>Zusätzlich erforderlich: §15a Nachhaltigkeit und industrielle Wertschöpfung Die Ausschreibungsbedingungen müssen neben wirtschaftlichen Kriterien auch Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien enthalten. In Rahmen eines transparenten Vergabeverfahrens ist eine vollständige, Europäische Wertschöpfungskette (F&E, Projektplanung, industrielle Fertigung, Installation, Betrieb, Service, Repowering und Rückbau), die Windenergieanlagen auf See und Sonstige Energiegewinnung sowie Offshore-Anbindungsleitungen nachhaltig und kosteneffizient ausbaut, vornehmlich zu berücksichtigen. Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte werden ebenso wie die Erfüllung der einschlägigen Richtlinien und</p> | <p>Erfüllung der einschlägigen Richtlinien und Gesetzesvorgaben hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer entsprechend bewertet - Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer.</p> <p>Dringend erforderlicher Klimaschutz.</p> |

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|--|--|---|
| | Gesetzesvorgaben hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer entsprechend bewertet. | |
| § 41 Sicherheit | | |
| 1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien- Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen. | Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien- Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung auf maximal 50 Millionen EUR begrenzt werden und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen. | Hier gilt es die Akteursvielfalt auf Projektentwickler und -betreiber Seite nicht unnötig zu dezimieren. |
| (5) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes einen von Absatz 1 abweichenden Höchstwert unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie des zu erwartenden technologischen Fortschritts bestimmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen. | Die Angabe (5) ist ein Redaktionsversehen, es müsste (2) heißen Formulierungsvorschlag: Letzter Satz ist zu streichen: Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen. | <i>Hier wird eine Kostenentwicklung unterstellt, die zum heutigen Zeitpunkt nicht seriös abgesehen werden kann.</i> |
| § 43 Zuschlagsverfahren | | |
| (2) Wenn mehrere Gebotswerte zum niedrigsten Gebotswert für dieselbe ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, gibt die Bundesnetzagentur den Bietern dieser Gebote die Möglichkeit, innerhalb einer von der Bundesnetzagentur zu | (2) Wenn mehrere Gebotswerte zum niedrigsten Gebotswert für dieselbe ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, entscheidet die höchste Punktzahl nach den in der Projektbeschreibung angegebenen Nachhaltigkeitskriterien. | Losverfahren bei Systemrelevanz sollten unbedingt vermieden werden. Es gilt die Resilienz und Realisierungs- |

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|---|--|---|
| <p>bestimmenden Frist einen niedrigeren Gebotswert zu bieten. Werden erneut mehrere gleiche Gebote zum niedrigsten Gebotswert abgegeben, geht die Bundesnetzagentur einmalig erneut nach Satz 2 vor. Gibt keiner der Bieter ein niedrigeres Gebot nach den Sätzen 2 oder 3 ab, entscheidet das Los. Die Bundesnetzagentur kann Formatvorgaben für das Verfahren nach diesem Absatz machen.</p> | <p>Empfehlung: Anpassung von § 43 an § 54</p> | <p>wahrscheinlichkeit der Offshore-Wind-Ausbauziele im geplanten zeitlichen Rahmen zu ermöglichen</p> |
| <p>§ 51 Anforderungen an Gebote</p> | | |
| <p>(1) Gebote müssen die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, 2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist, 3. den Gebotswert in Euro ohne Nachkommastelle; § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf, 4. die Bezeichnung der Fläche, für die das Gebot abgegeben wird, und 5. die Projektbeschreibung nach Absatz 3. <p>(2) Ein Gebot kann nur auf einer von der</p> | <p>Anforderungen an die Projektbeschreibung: Anzupassen an §40: Der Bieter muss als Bestandteil seines Gebots eine vorläufige Projektbeschreibung einreichen, wenn keine fortgeschrittene Projektbeschreibung vorhanden ist. Die Projektbeschreibung muss mindestens folgende nachvollziehbare und belegte Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die insgesamt mindestens überstrichene Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen Fläche in Quadratmetern sowie eine nachvollziehbare und belegte Angabe zur voraussichtlichen Grundlastfähigkeit und der System-Dienlichkeit des Offshore Windkraftwerks, 2. CO2-Bilanz Transport und Ressourcen Transportwege von Produktionsteilen sowie Materialien der Windenergieanlagen auf See entlang der Wertschöpfung sind entsprechend ihrer CO2 -Bilanz bzw. Ressourceneinsparung zu bewerten 3. CO2-Bilanz Transport und Ressourcen | <p>Projektbeschreibungen, die Qualitätskriterien rechtssicher und messbar gestalten, sind erforderlich.</p> <p>Die geplante Anzahl von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden, kann eine Alternative sein, sollte die Messbarkeit oder Rechtssicherheit der CO2-Bilanz in Frage gestellt werden. Allerdings ist das vorgeschlagene CO2-Kriterium (Produktlebenszyklus-CO₂-Fußabdruck) prioritär und wie bereits vorgelegt auch messbar. Ein weiteres wichtiges Element für qualitative Kriterien kann, in Anlehnung an die Niederlande, der Innovationsgehalt eines Projektes sein.</p> |

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|---|---|--|
| <p>zuständigen Stelle ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben. Im Fall des Satzes 3 müssen Bieter ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.</p> <p>(3) Die Projektbeschreibung nach Absatz 1 Nummer 5 muss mindestens folgende nachvollziehbare und belegte Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die insgesamt mindestens überstrichene Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche in Quadratmetern, 2. den Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, der durch eine Absichtserklärung, einen Liefervertrag abzuschließen, nachgewiesen wird, 3. den Anteil der Anlagen bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch von Schwergewichtsrundungen, 4. die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote. | <p>Transportwege von Produktionsteilen sowie Materialien der Windenergieanlagen auf See entlang der Wertschöpfung sind entsprechend ihrer CO₂-Bilanz bzw. Ressourceneinsparung zu bewerten</p> <p>4. die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter und sonstiger austauschbarer Service-Teile der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote oder den Umfang des Einsatzes von „grünem“ Stahl im geplanten Offshore Windkraftwerk</p> <p>Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen entspricht. Die zuständige Stelle kann für die vom Bieter einzureichende Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.</p> | <p>Es gilt die Resilienz und Realisierungswahrscheinlichkeit der Offshore-Wind-Ausbauziele im geplanten zeitlichen Rahmen zu ermöglichen</p> |
|---|---|--|

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|--|---|---|
| <p>Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen entspricht. Die zuständige Stelle kann für die vom Bieter einzureichende Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.</p> | | |
| <p>§ 52 Sicherheit (1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien- Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 200 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen.</p> | <p>(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien- Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und wird auf maximal 50 Millionen EUR begrenzt werden und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen.</p> | <p>Hier gilt es die Akteursvielfalt auf Projektentwickler und -betreiber Seite nicht unnötig zu dezimieren.</p> |

| <u>§ 53 Bewertung der Gebote, Kriterien</u> | <u>§ 53 Bewertung der Gebote, Kriterien</u> | |
|--|--|--|
| <p>Die zuständige Stelle bewertet die nicht nach § 33 oder § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossenen Gebote nach den folgenden Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Höhe des Gebotswerts, 2. Energieertrag, 3. Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, 4. der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen | <p>Die zuständige Stelle bewertet die nicht nach § 33 oder § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossenen Gebote nach den folgenden Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Höhe des Gebotswerts, 2. Energieertrag, Grundlastfähigkeit und Systemdienlichkeit 3. Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, 4. möglichst gute Vereinbarkeit mit Belangen des Natur- und Artenschutzes, belegt durch ein Konzept für ökologische | <p>Das Preiskriterium allein sichert weder eine nachhaltige Entwicklung der für den Ausbau erforderlichen Zulieferindustrie, noch steht dieser für den Zweck dieses Gesetzes oder erhöht die Realisierungswahrscheinlichkeit.</p> <p>Weder Klimaschutz noch die Entwicklung der für die Zielerreichung erforderlichen Lieferketten werden durch die bisherige Formulierung positiv begünstigt.</p> |

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|---|--|--|
| <p>Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens und</p> <p>5. Recyclingfähigkeit der Rotorblätter von Windenergie- anlagen auf See.</p> <p>Die Erfüllung der Kriterien wird anhand von Punkten bewertet (Bewertungspunkte). Der zuständigen Stelle wird bei der Bewertung der Gebote ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die zuständige Stelle kann vor Erteilung des Zuschlags Fragen an den Bieter zu seinem Gebot stellen. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten.</p> <p>Die zuständige Stelle kann eine längere Frist gewähren, wenn die Antwort aufwendig ist. Nicht fristgemäß oder nicht ausreichend beantwortete Fragen können dazu führen, dass die zuständige Stelle weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nicht hinreichend beurteilt werden kann.</p> | <p>Belange einschließlich der Analyse von Ko-Nutzungsansätzen und</p> <p>5. Vorrangige Nutzung der europäischen Wertschöpfungskette</p> <p>6. CO2-Bilanz Transport und Ressourcen Transportwege von Produktionsteilen sowie Materialien der Windenergieanlagen auf See entlang der Wertschöpfung sind entsprechend ihrer CO2 -Bilanz bzw. Ressourceneinsparung zu bewerten</p> <p>7. die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter und sonstiger austauschbarer Service-Teile der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote oder den Umfang des Einsatzes von „grünem“ Stahl im geplanten Offshore Windkraftwerk</p> <p>Die Erfüllung der sieben Kriterien wird anhand von Punkten bewertet (Bewertungspunkte). Der zuständigen Stelle wird bei der Bewertung der Gebote ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.</p> <p>Die zuständige Stelle kann vor Erteilung des Zuschlags Fragen an den Bieter zu seinem Gebot stellen. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten.</p> <p>Die zuständige Stelle kann eine längere Frist gewähren, wenn die Antwort aufwendig ist. Nicht fristgemäß oder nicht ausreichend beantwortete Fragen können dazu führen, dass die zuständige Stelle weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nicht hinreichend beurteilt werden kann.</p> | <p>Lieferkettengesetz</p> <p>Die geplante Anzahl von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden, kann eine Alternative sein, sollte die Messbarkeit oder Rechtssicherheit der CO2-Bilanz in Frage gestellt werden. Allerdings ist das vorgeschlagene CO2-Kriterium (Produktlebenszyklus-CO₂-Fußabdruck) prioritär und wie bereits vorgelegt auch messbar. Ein weiteres wichtiges Element für qualitative Kriterien kann, in Anlehnung an die Niederlande, der Innovationsgehalt eines Projektes sein.</p> |
|---|--|--|

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|--|---|--|
| <p>(2) Für das Kriterium nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält das Gebot mit dem höchsten Gebotswert die maximale Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil des abgegebenen Gebotswerts an dem höchsten Gebotswert, multipliziert mit der maximalen Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</p> | <p>(2) Die maximale Punktzahl von 25 Bewertungspunkten für das Kriterium nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält das Gebot mit dem höchsten Gebotswert. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil des abgegebenen Gebotswerts an dem höchsten Gebotswert, multipliziert mit der Punktzahl von 25 Bewertungspunkten. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</p> | |
| <p>(3) Die Bewertung des Energieertrags nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt anhand der Größe der insgesamt mindestens überstrichenen Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der größten überstrichenen Rotorfläche. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil der überstrichenen Rotorfläche an der maximal überstrichenen Rotorfläche in Prozent, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</p> | <p>(2) Die Bewertung des Energieertrags nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt anhand der Größe der insgesamt mindestens überstrichenen Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See und der Anzahl der erwarteten Volllaststunden auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der größten überstrichenen Rotorfläche und mit den meisten geplanten Vollbenutzungsstunden. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Anteil der überstrichenen Rotorfläche an der maximal überstrichenen Rotorfläche. Der Anteil eines Gebots an der maximalen überstrichenen Rotorfläche in Prozent wird mit der maximalen Punktzahl multipliziert. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden und eine nachvollziehbare und belegte Angabe zur voraussichtlichen Grundlastfähigkeit und Systemdienlichkeit des Offshore-Windkraftwerks.</p> | |

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|---|--|--|
| <p>(4) Der Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird anhand des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung bewertet. Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche mit mittleren Volllaststunden in Höhe von 3500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25 Jahren. Die Berechnung der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge erfolgt über die Multiplikation der jährlichen zu liefernden Strommenge mit der jeweiligen Vertragslaufzeit in Jahren. Zur Bewertung des Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung wird der Quotient aus der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge und der Gesamtstromerzeugung in Prozent gebildet. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält dabei das Gebot, dessen Liefervertrag den höchsten Anteil der zu liefernden Energie-menge an der Gesamtstromerzeugung umfasst. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung zum Anteil des Gebots</p> | <p>(3) Der Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird anhand des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung bewertet. Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche mit mittleren Vollbenutzungsstunden in Höhe von mindestens 3500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25 Jahren. Die Berechnung der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge erfolgt über die Multiplikation der jährlich zu liefernden Strommenge mit der jeweiligen Vertragslaufzeit in Jahren. Zur Bewertung des Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung wird der Quotient aus der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge und der Gesamtstromerzeugung in Prozent gebildet. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält dabei das Gebot, dessen Liefervertrag den höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung umfasst. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung zum Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</p> | |
|---|--|--|

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|--|---|--|
| <p>mit dem höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</p> | | |
| <p>(5) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgt anhand der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, zu dem Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.4</p> | <p>(4) möglichst gute Vereinbarkeit mit Belangen des Natur- und Artenschutzes, belegt durch ein Konzept für ökologische Belange einschließlich der Analyse von Ko-Nutzungsansätzen. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf das Projekt, die höchste Vereinbarkeit mit Belangen des Natur- und Artenschutzes, belegt durch ein Konzept für ökologische Belange, einschließlich der umfassendsten Analyse von Ko-Nutzungsansätzen aufweist.</p> | |

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|--|---|--|
| <p>xxxx</p> | <p>(5) Vorrangige Nutzung der Europäischen Wertschöpfungskette. Die maximale Punktzahl von 15 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Anzahl an KMU aus der Europäischen Wertschöpfungskette.</p> | |
| <p>(6) Die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird anhand der Recyclingquote, bezogen auf die Gesamtmasse der Rotorblätter, bewertet. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Recyclingquote.</p> <p>Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Recyclingquote zur Recyclingquote des Gebots mit der höchsten Recyclingquote, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.5 Recycling ist dabei jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.</p> | <p>(6) die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter und sonstiger austauschbarer Service-Teile der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote oder den Umfang des Einsatzes von „grünem“ Stahl im geplanten Offshore Windkraftwerk. Die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See wird anhand der Recyclingquote, bezogen auf die Gesamtmasse der Rotorblätter, bewertet. Die Quote für „grünen“ Stahl bezieht sich ebenfalls auf den Anteil an der Gesamtmasse des eingesetzten Stahls im Projekt. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Recyclingquote oder das Projekt mit dem größtmöglichen Einsatz von „grünem“ Stahl bezogen auf die Gesamtmasse an eingesetzten Stahl im Projekt.</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>(7) CO2-Bilanz Transport und Ressourcen: Transportwege von Produktionsteilen sowie Materialien der Windenergieanlagen auf See entlang der Wertschöpfung sind entsprechend ihrer CO2 -Bilanz bzw. Ressourceneinsparung zu bewerten. Die Bewertung der Transportwege von Produktionsteilen sowie Materialien der Windenergieanlagen auf See entlang der Wertschöpfung bzw. der Einsatzwege von Dienstleistungen und Service muss aus der Projektbeschreibung hervorgehen. Die maximale Punktzahl von 20 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit den kürzesten Wegen.</p> | <p>Hier wird ein deutlicher Anreiz geschaffen, um die CO2-Bilanz eines Offshore-Windkraftwerks deutlich zu optimieren.</p> |
| <p><u>§ 57 Zweckbindung der Zahlungen</u> Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 werden anteilig für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes sowie zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen sowie zur Senkung der Offshore- Netzumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet.</p> | <p>Formulierungsvorschlag: Die Einnahmen aus den Zahlungen bei den nicht zentral voruntersuchten Flächen fließen zu 50 Prozent in die Offshore-Netzumlage, zu 10 Prozent in den Naturschutz und zu 20 Prozent in erforderliche Infrastrukturmaßnahmen (Bsp. Hafen-Modernisierung) und zu 20 Prozent in eine Qualifizierungsoffensive der Zulieferindustrie für die Windenergie auf See einschließlich der maritimen Industrie im Kontext der Offshore-Wind Wertschöpfung. Dadurch leistet die Einführung der Zahlung einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten und erhöht die Akzeptanz des Ausbaus über Beschäftigung, Nachhaltigkeit und indem Belange des Naturschutzes gestärkt werden. (B. Lösung – Seite 3)</p> | <p>Siehe Begründung B. Lösung – Seite 3 – zur Verwaltung: (10% Naturschutz) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats, die Verwendung der Einnahmen nach Absatz 1 zu regeln und orientiert sich hierbei am aktuellen Stand Europäischen Meeresstrategie Rahmenrichtlinie.</p> <p>(20 % Infrastruktur) in erforderliche Infrastrukturmaßnahmen (Bsp. Hafen-Modernisierung). Die Mittel werden von IVD1 „Maritime Wirtschaft“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bewirtschaftet.</p> <p>(20 % Qualifizierungsoffensive): Die Mittel für die Qualifizierungsoffensive der Zulieferindustrie für die Windenergie auf See wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung bewirtschaftet.</p> |

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 58 Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente</p> <p>(1) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 20 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom</p> | <p>§ 58 Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente</p> <p>(1) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 10 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats, die Verwendung der Einnahmen nach Absatz 1 zu regeln und orientiert sich hierbei am aktuellen Stand Europäische Meeresstrategie Rahmenrichtlinie.</p> | |
| <p>§ 69 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung</p> <p>(3) Der Plan darf nur festgestellt und die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <p>1. die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere</p> <p>a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) nicht zu besorgen ist und</p> <p>b) kein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen besteht, das nicht durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann,</p> | <p>§ 69 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung</p> <p>(3) Der Plan darf nur festgestellt und die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <p>Neue Ziffer 7:</p> <p>die industriepolitischen Entwicklungen der Europäischen Wertschöpfungskette unter Einhaltung des Tarif- und Arbeitsrechts gemäß § 15 sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gewährleistet ist.</p> <p>Danach</p> <p>8. die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 wirksam erklärt wurde, wenn sich der Plan auf Windenergieanlagen auf See oder auf sonstige Energiegewinnungsanlagen bezieht, und</p> <p>9. andere Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.</p> | |

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|---|---|--|
| <p>und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird...</p> | | |
| <p>§ 89 Austausch von Windenergieanlagen auf See</p> <p>(1) Der Vorhabenträger kann vor Ablauf der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Antrag auf Austausch einer bestehenden Windenergieanlage auf See (Repowering) stellen. Das Repowering umfasst insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder</p> | <p>§ 89 Austausch von Windenergieanlagen auf See</p> <p>(1) Der Vorhabenträger kann vor Ablauf der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Antrag auf Austausch einer bestehenden Windenergieanlage auf See (Repowering) oder einzelner Hauptkomponenten stellen. Das Repowering umfasst insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und Geräten zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Über Anträge nach Satz 1 soll im Plangenehmigungsverfahren nach § 66 Absatz 1 entschieden werden. Dabei sind nur solche Anforderungen zu prüfen, hinsichtlich derer durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, und die für die Belange nach § 69 Absatz 3 erheblich sein können.</p> | <p>Es ist zielführend, Vorgaben zur Planung und Vorbereitung der Nachnutzung und insbesondere zum Repowering zu machen. Auch hier sollten sinkende Stromgestehungskosten, die effiziente Flächennutzung in Nord- und Ostsee sowie der maximale Ertrag maßgeblich in der Ausgestaltung der Vorgaben sein. Der in diesem Entwurf dargestellte Rahmen wird nicht zu dem gewünschten Ziel der Ertragssteigerung und effizienten Flächennutzung führen. Die Technologie hat sich in den letzten Jahren rasch entwickelt, die neuesten Offshore-Windenergieanlagen erreichen deutlich höhere Volllaststunden als viele Bestandswindenergieanlagen. Ältere Offshore-Windparks auf modernere Technologie umzurüsten würde erlauben, mehr Energie (kWh) auf derselben Fläche und mit den bestehenden Netzanbindungen zu erzeugen.</p> |
| <p>(2) Soweit der Austausch von Windenergieanlagen auf See die Errichtung weiterer Gründungsstrukturen zusätzlich zu der Gründungsstruktur der bestehenden Windenergieanlage auf See vorsieht, liegt kein Repowering vor.</p> | <p>Streichung.</p> <p>Anmerkung: Weiterer Gründungsstrukturen meint zusätzlicher und nicht neuer Gründungsstrukturen – neue Gründungsstrukturen werden für Repowering erforderlich sein.</p> | <p>Neue Gründungsstrukturen sind erforderlich zum einen ist § 89 Abs.2 RefE viel zu restriktiv ausgestaltet. Es muss möglich sein, neue Gründungsstrukturen im Rahmen des Repowering einzubringen, da die alten Gründungsstrukturen für neue Anlagengenerationen in der Regel nicht ausgelegt sind. Es könnte dabei eine Begrenzung eingefügt werden, dass nicht mehr als 50% neue</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | <p>Gründungsstrukturen eingebracht werden dürfen. Auf diese Weise wird sowohl eine Effizienzsteigerung als auch eine Limitierung des Eingriffs in den Meeresboden gewährleistet.</p> <p>Zum zweiten sollte die genehmigte Betriebsdauer sowie die Kapazitätszuweisung nach Repowering anhand der technischen Kapazität der Anlage nach Repowering bewertet und nicht künstlich begrenzt werden. Ohne Verlängerung des Genehmigungszeit-raums wird in den meisten Fällen Repowering nicht finanzierbar sein. In der Praxis bauen bisherige Investitionspläne auf Laufzeiten der Anlagen von wenigstens 20 Jahren auf und die modernen Anlagen sind normalerweise für mindestens 25 Jahre Betrieb ausgelegt. Es bedarf daher einer Laufzeitverlängerung von mindestens 15 Jahren.</p> |
| <p>Anlage (zu § 80 Absatz 3) Anforderungen an Sicherheitsleistungen</p> <p>1. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt grundsätzlich je Windenergieanlage 1 500 000 Euro und je sonstige Energiegewinnungsanlage 1 000 000 Euro, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der</p> | <p>Anlage (zu § 80 Absatz 3) Anforderungen an Sicherheitsleistungen</p> <p>1. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit für auszuschreibende Projekte auf der Grundlage dieser Novelle. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit für Offshore Windkraftwerke beträgt grundsätzlich je Windenergieanlage EUR 500.000, je sonstige Energiegewinnungsanlage EUR 250.000, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschluss</p> | |

Zum Regierungsentwurf WindSeeG 23 – Mai 2022

| | | |
|---|--|--|
| <p>Anlage die im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung angeordnete Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.</p> | <p>oder in der Plangenehmigung geregelte Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach, wobei die effiziente Flächennutzung und maximaler Energieertrag im Vordergrund stehen sollte.</p> | |
|---|--|--|